

Beglaubigte Abschrift



per beA

Eingang: 11.06.2024 MP/awe

eEB: angefordert

Ausgang: ---

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

13 U 32/23

6 O 57/22 Landgericht Lüneburg

Verkündet am 11. Juni 2024

Höper, JS'in

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

H-AV - AKTIVE AKTIONÄRE HAPIMAGS e. V. vertreten durch den Vorstand,
Sperberweg 1, 21391 Reppenstedt,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro RAUE Partnerschaft von Rechtsanwälten und Rechtsanwältin-
nen mbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,
Geschäftszeichen: R-356-22

gegen

HFA - Hapimag Ferienclub für Aktionäre vertreten durch den Obmann c/o Rudolf
Andermann (Obmann), Am langen Hau 59, 50169 Kerpen,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro WERNER Rechtsanwälte, Oppenheimstraße 16, 50668 Köln,
Geschäftszeichen: 22/97/E P

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Keppler, den Richter am Oberlandesgericht Spamer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bogan für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 6. Juli 2023 verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor zu 2 der angefochtenen Entscheidung klarstellend wie folgt gefasst wird:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, welche Personen, unter Angaben des Namens, des Vornamens und der E-Mail-Adresse, beschränkt auf die Personen, die Mitglieder des Klägers sind oder waren, mit welcher der unter Ziffer 1. genannten E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 angeschrieben worden sind, soweit die angeschriebenen Personen ab dem 25. Dezember 2021 Mitglieder des Beklagten geworden sind.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Dieses und das angefochtene Urteil des Landgerichts Lüneburg sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 1.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Unterlassung und Auskunftserteilung wegen der behaupteten unberechtigten Versendung von fünf E-Mails an seine Mitglieder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten.

Die Parteien sind Aktionärsvertretungen für Aktionäre der Hapimag AG. Der Beklagte wurde am 23. November 2021 gegründet und hatte im Mai 2022 48 Mitglieder sowie jährliche Einnahmen von 1.200 €. Der stellvertretende Vorsitzende des Beklagten, Frank Dorner, war bis 2021 Obmann des Klägers. Nach seiner Abwahl übersandte er am 2. November 2021 eine E-Mail an Mitglieder des Klägers (Anlage WRI 4, Bl. 50-53 d. A.). In dieser informierte er über seine geplante Mitarbeit bei dem noch zu gründenden Beklagten sowie den zeitnah geplanten Aufbau eines Internetauftritts.

Weiter heißt es in der E-Mail:

„Falls Sie weiterhin informiert bleiben wollen oder konkrete Anliegen haben, genügt es, wenn Sie den Button „weitere Informationen“ anklicken, damit werden Sie in meinen Verteiler aufgenommen.“

Durch Betätigung des Links „weitere Informationen“ öffnete sich eine vorausgefüllte E-Mail mit dem Empfänger frank.dorner@h-av.eu und dem Betreff „weitere Informationen bzgl. Hapimag“ sowie dem E-Mail-Text:

*„Sehr geehrter Herr Dorner,
gerne möchte ich mehr Informationen bzgl. Hapimag zur Verfügung gestellt bekommen!
Mit freundlichen Grüßen!“*

Die Domain „h-av.eu“ ist auf den Beklagten registriert.

Am 25. Dezember 2021 (Anlage WRI 7, Bl. 61-63 d. A.), 7. Februar 2022 (Anlage WRI 8, Bl. 64-68 d. A.), 2. April 2022 (Anlage WRI 13, Anlagenband Kläger) und 5. Juli 2022 (Anlage WRI 19, Bl. 145-148 d. A.) übersandte der stellvertretende Vorsitzende des Beklagten weitere E-Mails an einen zwischen den Parteien streitigen Adressatenkreis, die Informationen zur Arbeit des Beklagten enthielten und in denen für einen Beitritt bei dem Beklagten geworben wurde.

Der Kläger hat behauptet, die streitgegenständlichen E-Mails seien auch an seine Mitglieder versandt worden. Er hat bestritten, dass diese in die Übersendung wirksam eingewilligt haben. Der Beklagte könne sich nicht einerseits darauf berufen, sein stellvertretener Vorsitzender habe am 2. November 2021 als Privatperson gehandelt, andererseits aber behaupten, eine daraufhin erteilte Einwilligung an diesen sei als Einwilligung an den Beklagten zu verstehen. Die E-Mail vom 2. November 2021 müsse sich der Beklagte zurechnen lassen.

Der Kläger hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, an natürliche Personen Werbe-E-Mails, insbesondere Newsletter oder andere Werbung, ohne vorherige wirksame Zustimmung (Einwilligung) der Adressaten zu versenden oder versenden zu lassen, insbesondere an Mitglieder des Klägers oder solche Personen, die vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Beklagten (Frank Dorner) am 2. November 2021 eine E-Mail erhalten und in eine weitere Kommunikation mit ihm eingewilligt haben; jeweils wie geschehen durch E-Mails vom 2. November 2021 (Anlage WRI 4), vom 25. Dezember 2021 (Anlage WRI 7), vom 7. Februar 2022 (Anlage WRI 8), vom 2. April 2022 (Anlage WRI 13) sowie vom 5. Juli 2022 (Anlage WRI 19);

2. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung in Ziffer 1. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen;

3. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,

a) welche Daten, vor allem Namen, Vornamen und E-Mail-Adressen, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Beklagten (Herr Frank Dorner) an den Beklagten mitteilte, bezogen auf die Personen, die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Klägers sind, und aufgrund der E-Mail vom 2. November 2021 angeschrieben worden sind, sowie mit den weiteren E-Mails aus dem Antrag Ziffer 1,

b) an welche dieser Personen der Beklagte, wann welche E-Mails versendete,

c) wie viele und welche dieser Personen Mitglieder des Beklagten geworden sind oder dem Beklagten eine Vollmacht für Stimmrechtsausübung auf einer Generalversammlung der Hapimag AG gaben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, für die E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022 und 2. April 2022 habe die Einwilligung aller Adressaten vorgelegen. Diese hätten sich durch die Antwort auf die E-Mail seines stellvertretenden Vorsitzenden vom 2. November 2021 mit der Übersendung der E-Mails einverstanden erklärt. Außerdem seien die E-Mails vom 7. Februar 2022 und 2. April 2022 nur an Personen verschickt worden, die inzwischen Mitglieder des Beklagten geworden seien, sich auf der Homepage des Beklagten registriert und durch Ankreuzen ausdrücklich dem Empfang von E-Mails zugestimmt hätten oder die sich nach Empfang der E-Mail vom 25. Dezember 2021 nicht abgemeldet hätten. Eine etwaige fehlende Widerrufsbelehrung sei jedenfalls in der E-Mail vom 5. Juli 2022 nachgeholt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil und die erstinstanzlich gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage weitgehend stattgegeben.

Wegen der Übersendung der E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 könne der Kläger vom Beklagten Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG begehren. Der Kläger sei gemäß § 8 Abs. 3 UWG aufgrund seiner Stellung als Aktionärsvertreter anspruchsbefugt. Ein Idealverein, der satzungsgemäß die Interessen von Wertpapierbesitzern wahrnimmt, handle im marktbezogenen geschäftlichen Verkehr, wenn er über die reine Mitgliederwerbung hinaus seine Beratungsangebote in Konkurrenz zu Dienstleistern mit ähnlichen Angeboten mache.

Der Beklagte habe auch eine unzulässige Handlung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG begangen, indem er mit den E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 Werbung an Personen übersandt habe, ohne dass diese in die Übersendung eingewilligt hätten. Dagegen sei die E-Mail vom 2. November 2021 dem Beklagten nicht zuzurechnen, weshalb ein Unterlassungsanspruch insoweit zu verneinen sei. Diese E-Mail sei durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten zu einem Zeitpunkt verschickt worden, als der Beklagte noch nicht existiert habe. Für die übrigen E-Mails komme es nicht darauf an, ob die Adressaten Mitglieder des Klägers seien. Marktteilnehmer i.S.v. § 7 Abs. 2 UWG seien neben Mitbewerbern auch Verbraucher und sonstige Waren- und Dienstleistungsempfänger, die keiner der Parteien angehörten, wodurch auch diese unberechtigterweise im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG angeschrieben worden wären. Ferner seien die E-Mails auch ohne vorherige Einwilligung übersandt worden. Eine solche folge insbesondere nicht aus der Versendung der automatischen Antwort auf die E-Mail des stellvertretenden Vorsitzenden vom 2. November 2021. Diese E-Mail sei dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründeten Beklagten nicht zuzurechnen. Gleiches gelte für die auf diese E-Mail dem stellvertretenden Vorsitzenden übersandten individuellen Nachrichten, die die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. März 2023 vorgelegt habe (Anlage B 2, Bl. 235-240 d. A.). Schon aufgrund der Formulierung der E-Mail vom 2. November 2021, welche eine fortwährende Information durch den stellvertretenden Vorsitzenden und nicht durch den Beklagten anbiete, wäre eine Zustimmung zum Erhalt weiterer Informationen, wie sie in den vorgelegten Schreiben vielfach enthalten sei, nicht ausreichend, um eine ausdrückliche Einwilligung in den Empfang von Werbe-E-Mails durch den Beklagten zu begründen.

Die durch den Verstoß indizierte Wiederholungsgefahr sei nicht durch die am 23. März 2022 abgegebene Unterlassungserklärung (Anlage WRI 11, Anlagenband Klägerin) beseitigt worden. Denn darin sei ausdrücklich das Versenden von E-Mails an diejenigen Adressaten ausgenommen worden, die dem stellvertretenden Vorsitzenden durch ihre Antwort auf dessen E-Mail vom 2. November 2021 ihre Zustimmung erteilt hätten.

Darüber hinaus stehe dem Kläger nach § 242 BGB ein Anspruch auf Auskunftserteilung zu, soweit ihm aufgrund der feststehenden Verletzungshandlungen durch die E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022

ein Schaden durch den Verlust von Mitgliedern entstanden sein könnte. Hierzu habe der Beklagte die Namen sowie E-Mail-Adressen derjenigen Adressaten der E-Mails zu benennen, die seit dem 25. Dezember 2021 Mitglieder des Beklagten geworden seien. Diese Auskunftserteilung sei dem Beklagten auch zumutbar. Datenschutzregelungen stünden dem nicht entgegen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der dieser sich unter Vertiefung und Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags gegen die Verurteilung zur Auskunftserteilung wendet.

Die Berufung sei zulässig. Der Aufwand an Zeit und Kosten für die Auskunftserteilung betrage mehr als 600 €. Der Beklagte benötige hierfür anwaltlichen Rat. Darüber hinaus müsse der Beklagte eventuell einen externen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten lägen voraussichtlich jeweils deutlich über 600 €. Außerdem sei das Interesse des Beklagten an der Geheimhaltung seiner Mitgliederdaten bei der Bemessung der Berufungsbeschwer zu berücksichtigen. Hinzu komme das mit der Auskunftserteilung verbundene wirtschaftliche Interesse. Unabhängig davon sei die Berufung jedenfalls wegen grundsätzlicher Bedeutung des Verfahrens sowie zur Fortbildung des Rechts und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung entsprechend § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen. Das Landgericht habe irrtümlich einen Wert von über 600 € angenommen und daher keine Entscheidung über die Zulassung der Berufung getroffen. Diese habe der Senat daher nachzuholen.

Die Berufung sei auch begründet. Die Verurteilung zur Auskunftserteilung verstoße gegen § 308 Abs. 1 ZPO. Das Landgericht habe die Auskunftsverpflichtung über den Antrag des Klägers hinaus auf sämtliche Adressaten der streitgegenständlichen E-Mails erstreckt, die ab dem 25. Dezember 2021 Mitglieder des Beklagten geworden seien. Auf eine vorherige oder bestehende Mitgliedschaft der Adressaten bei dem Kläger komme es danach nicht an. Dadurch erfasse der zugesprochene Auskunftsanspruch einen viel größeren Personenkreis als der vom Kläger gestellte Antrag.

Darüber hinaus habe der Kläger auch keinen Anspruch auf die Auskunftserteilung. Bei den streitgegenständlichen E-Mails handle es sich nicht um unzulässige Werbung. Soweit diese an Mitglieder des Beklagten übersandt worden seien, hätten die

E-Mails der Mitgliederinformation und damit der Erfüllung von Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gedient und seien daher nicht als Werbung anzusehen. Soweit die E-Mails auch an Nicht-Mitglieder verschickt worden seien, seien sie von einer Einwilligung gedeckt gewesen, die die Adressaten dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten erteilt hätten.

Unabhängig davon stünden dem vom Landgericht zuerkannten Auskunftsanspruch datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. Für die Herausgabe von Mitgliedsdaten des Beklagten an den Kläger fehle es an einem Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 6 DS-GVO. Selbst bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte habe ein Rechteinhaber nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf Drittauskunft. Nach § 101 Abs. 3 UrhG könne etwa bei Urheberrechtsverletzungen der Rechteinhaber Auskunft nur über gewerbliche Abnehmer und Verkaufsstellen der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke verlangen, nicht aber über private Abnehmer. Dies entspreche die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Danach seien Einschränkungen des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten nur dann zuzulassen, wenn sie auf das absolut Notwendige beschränkt würden. Somit sei die Herausgabe von Mitgliederdaten des Beklagten an den Kläger nicht gerechtfertigt. Es gehe den Kläger nichts an, ob seine Mitglieder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten geschrieben und ihr Interesse an Informationen über die von ihm angesprochene Vereinsgründung bekundet hätten. Diese Mitglieder würden nicht wollen, dass der Kläger hiervon Kenntnis erhalte.

Weiter ist der Beklagte der Auffassung, der Kläger benötige die begehrte Auskunft gar nicht, um einen etwaigen Schaden beziffern zu können. Der Kläger wisse bereits aus diesem Verfahren, wie viele Mitglieder der Beklagte habe. Er wisse auch, welche Mitglieder bei ihm ausgetreten seien. Zudem sei der Schaden ohnehin nach § 287 ZPO zu schätzen. Schließlich sei das Informationsinteresse des Klägers auch deshalb entfallen, weil ein etwaiger Schadensersatzanspruch wegen der Versendung der streitgegenständlichen E-Mails verjährt sei.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgericht Lüneburg vom 6. Juli 2023, Az. 6 O 57/22, teilweise abzuändern und die Klage auch abzuweisen, soweit er verurteilt wurde, Auskunft darüber zu erteilen, welche Personen, unter Angaben des

Namens, Vornamens und E-Mail-Adresse, mit welcher der unter Ziffer 1. genannten E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 angeschrieben worden sind, soweit die angeschriebenen Personen ab dem 25. Dezember 2021 Mitglieder des Beklagten geworden sind.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung. Der zugesprochene Auskunftsanspruch sei dahin auszulegen, dass nur über Mitglieder des Klägers Auskunft zu erteilen sei. Zudem könne der Beklagte nicht mehr in Abrede nehmen, mit der Versendung der streitgegenständlichen E-Mails gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verstoßen zu haben. Dies habe das Landgericht mit dem zugesprochenen Unterlassungsanspruch festgestellt, gegen den sich der Beklagte nicht mit der Berufung gewandt habe.

Darüber hinaus sei die Verpflichtung zur Herausgabe von Mitgliedsdaten des Beklagten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO gerechtfertigt. Der Beklagte verkenne mit dem Vergleich zu anderen gewerblichen Schutzrechten, dass es vorliegend um die Ermittlung und Prüfung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer Verletzung des Datenschutzrechts und unlauteren Wettbewerbs gehe. Der Verstoß liege gerade in der datenschutz- und wettbewerbswidrigen Übersendung der streitgegenständlichen E-Mails an die Mitglieder des Klägers.

Schließlich fehle dem Auskunftsanspruch auch nicht das berechtigte Informationsinteresse. Insbesondere sei ein etwaiger Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt. Für den Kläger sei unklar, ob es durch die streitgegenständlichen E-Mails überhaupt zu einem Mitgliederwechsel und damit einem Schaden gekommen sei. Dem Kläger sei zudem unbekannt, welchen Umfang die unlautere Handlung des Beklagten gehabt habe und welche etwaigen weiteren Ansprüche dem Kläger gegen den Beklagten oder gegen dessen stellvertretenden Vorsitzenden zustünden.

Mit seiner hilfsweise erhobenen Anschlussberufung beantragt der Kläger für Fall, dass die Berufung des Beklagten erfolgreich sein sollte,

das Urteil des Landgericht Lüneburg vom 6. Juli 2023, Az. 6 O 57/22, teilweise abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, welche Personen, unter Angaben des Namens, Vornamens und E-Mail-Adresse, beschränkt auf die Personen, die mit E-Mail vom 2. November 2021 angeschrieben worden sind, mit welcher der unter Ziffer 1. genannten E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 angeschrieben worden sind, soweit die angeschriebenen Personen ab dem 25. Dezember 2021 Mitglieder des Beklagten geworden sind.

Der Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist zulässig. Insbesondere übersteigt die Beschwer des Beklagten durch die Auskunftsverpflichtung den nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO maßgeblichen Wert von 600 €.

a) Bei einer Verurteilung zur Auskunftserteilung bemisst sich der Wert der Beschwer nach dem Interesse der verurteilten Partei, die Auskunft nicht erteilen zu müssen; dabei ist im Wesentlichen auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die Erteilung der hiernach geschuldeten Auskunft erfordert (st. Rspr. vgl. etwa BGH, Beschluss vom 22. Februar 2012 - III ZR 301/11, juris Rn. 5 m.w.N.).

b) Nach diesen Maßstäben hat der Beklagte zwar auch nach dem Hinweis des Senats vom 8. Dezember 2023 nicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Abgleich der Adressaten der vier streitgegenständlichen E-Mails mit der eigenen Mitgliederdatei und der Übermittlung des sich danach ergebenden Datensatzes an den Kläger einen Aufwand erfordert, der 600 € übersteigt. Der Beklagte hatte nach eigenen Angaben im Mai 2022 lediglich 48 Mitglieder.

c) Keine höhere Berufungsbeschwer rechtfertigt auch der Einwand des Beklagten, er benötige vor der Auskunftserteilung Beratung durch einen Rechtsanwalt sowie

eventuell durch einen externen Datenschutzbeauftragten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf es für die Auskunftserteilung grundsätzlich keiner erneuten anwaltlichen Beratung oder Begleitung. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts kann dem verurteilten Beklagten nur dann nicht verwehrt werden, wenn der Urteilsausspruch nicht hinreichend bestimmt genug ist, so dass Zweifel über seinen Inhalt und Umfang im Vollstreckungsverfahren zu klären sind, oder wenn die sorgfältige Erfüllung des titulierten Anspruchs Rechtskenntnisse voraussetzt (vgl. BGH, Beschluss vom 4. November 2020 - IV ZB 12/20, juris Rn. 10 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf die eindeutig formulierte Auskunftsverpflichtung, die sich zudem auf die Mitteilung der Adressaten von lediglich vier E-Mails beschränkt, nicht vor. Dasselbe gilt für die vom Beklagten auch nur eventuell für erforderlich gehaltene Einschaltung eines externen Datenschutzbeauftragten.

d) Bei der Bemessung der Beschwer des Beklagten ist jedoch sein Interesse an der Geheimhaltung seiner Mitgliederdaten zu berücksichtigen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger diese Daten seinerseits dafür nutzt, Mitglieder des Beklagten abzuwerben. Das danach zu berücksichtigende Geheimhaltungsinteresse des Beklagten rechtfertigt es, den Wert der Beschwer abweichend von den Hinweisen des Senats in den Verfügungen vom 8. Dezember 2023 und 17. Januar 2024 mit einem Wert von mehr als 600 € zu bemessen.

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

a) Die vom Landgericht zugesprochene Unterlassungsverpflichtung verstößt nicht gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Danach ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. So liegt der Fall hier nicht.

aa) Zwar hat das Landgericht entgegen dem Antrag des Klägers die Pflicht zur Auskunftserteilung im Tenor nicht ausdrücklich auf die Adressaten beschränkt, die zu dem jeweiligen Versandzeitpunkt der vier streitgegenständlichen E-Mails auch Mitglieder des Klägers waren (vgl. ursprünglicher Klageantrag Ziff. 3 Buchst. a)). Die Auslegung des Auskunftstenors ergibt jedoch - worauf der Kläger in der Berufungserwiderung zu Recht hinweist (S. 2 f. der Berufungserwiderung) -, dass der Beklagte nur Auskunft erteilen soll über diejenigen Adressaten der streitgegenständlichen vier E-Mails, die Mitglieder des Klägers waren oder sind und vom stellvertretenden

Vorsitzenden des Beklagten mit E-Mail vom 2. November 2021 angeschrieben worden sind. Für die Auslegung einer zuerkannten Auskunftspflichtung ist vom Tenor auszugehen. Ergänzend sind allerdings auch die Entscheidungsgründe und gegebenenfalls auch die Klagebegründung und der Parteivortrag heranzuziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 7. März 2024 - I ZB 40/23, juris Rn. 62 m.w.N.).

bb) Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils soll die zuerkannte Auskunftspflichtung es dem Kläger ermöglichen, festzustellen, ob ihm durch die Versendung der vier streitgegenständlichen E-Mail vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 ein Schaden in Gestalt des Verlusts von Mitgliedern entstanden ist. In diesem Umfang sei die Auskunftserteilung auch erforderlich, weil der Kläger keine andere Möglichkeit habe, Auskunft über den Verlust etwaiger Mitglieder aufgrund der vier E-Mails zu erlangen (vgl. zum Vorstehenden LGU 15). Schon dies verdeutlicht, dass sich die Auskunftspflichtung nur auf Daten (ehemaliger) Mitglieder des Klägers beziehen sollte. Die Entscheidungsgründe enthalten zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der zugesprochene Auskunftsanspruch über den Antrag hinaus auch auf diejenigen Adressaten der vier E-Mails erstrecken sollte, die nicht Mitglieder des Klägers waren oder sind. Dagegen spricht auch, dass das Landgericht die übrigen Abweichungen vom klägerischen Auskunftsantrag ausdrücklich begründet hat. In den Entscheidungsgründen finden sich für die vom Beklagten angenommene Erweiterung des Auskunftsanspruchs auf Nichtmitglieder demgegenüber keine Ausführungen. Nach alledem geht die zuerkannte Auskunftspflichtung nicht über den klägerischen Auskunftsantrag hinaus.

b) Dem Kläger steht der vom Landgericht zuerkannte Auskunftsanspruch zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Verletzte vom Verletzer zur Vorbereitung eines bezifferten Schadensersatzanspruchs oder eines auf die Herausgabe des Erlangten gerichteten Bereicherungsanspruchs nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) Auskunftserteilung verlangen. Dieser Anspruch auf Auskunftserteilung setzt voraus, dass eine besondere rechtliche Beziehung zwischen den Parteien besteht, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis, z. B. aus unerlaubter Handlung, genügt. Weiter ist erforderlich, dass der Verletzte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Anspruchs auf Schadens-

ersatz oder Bereicherungsausgleich im Ungewissen ist und sich die zur Durchsetzung dieser Ansprüche notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann, während der Verletzer sie unschwer, das heißt ohne unbillig belastet zu sein, erteilen kann (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteile vom 5. Juni 1985 - I ZR 53/83, juris Rn. 34, vom 29. April 2010 - I ZR 68/08, juris Rn. 43, jeweils m.w.N.; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 9 Rn. 5.5.). Diese Voraussetzungen liegen vor.

aa) Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 9 Abs. 1 UWG zu. Danach ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. So liegt es hier.

(1) Nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts hat der Beklagte mit der Übersendung der vier streitgegenständlichen E-Mails vom 25. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 2. April 2022 und 5. Juli 2022 gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verstoßen, weil diese E-Mails Werbung enthielten und der Beklagte keine vorherige Einwilligung für sämtliche Adressaten nachweisen konnte. Die diesbezüglichen Feststellungen, die den vom Landgericht zugesprochenen Unterlassungsanspruch tragen, hat die Beklagte mit der Berufung bereits nicht konkret angegriffen, sodass diese für das Berufungsverfahren zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus lagen auch die Voraussetzungen für eine mutmaßliche Einwilligung nach § 7 Abs. 3 UWG im Zeitpunkt des Versands der E-Mails nicht vor.

(2) Davon unabhängig rechtfertigt der Einwand des Beklagten keine abweichende Bewertung, bei den streitgegenständlichen E-Mails handle es sich nicht um Werbung, soweit diese an seine Mitglieder versandt worden seien. Denn unstrittig wurden die E-Mails auch an Personen versandt, die im Zeitpunkt der Übersendung (noch) nicht Mitglied des Beklagten waren. Außerdem ist der Begriff der Werbung weit auszulegen. Erfasst sind in Übereinstimmung mit Art. 2 Buchst. a RL 2006/114/EG jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerkes oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2018 - VI ZR 225/17, juris Rn. 18 m.w.N.; Ohly in Ohly/Sosnitzka, UWG, 8. Aufl., § 7 Rn. 60). Darunter fällt

nicht nur die unmittelbar produkt-/dienstleistungsbezogene Werbung, sondern auch die mittelbare Absatzförderung (vgl. BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 65/14, juris Rn. 27 m.w.N.).

Nach diesem weiten Verständnis sind die vier E-Mails auch dann als Werbung anzusehen, soweit die Adressaten Mitglieder des Beklagten gewesen sein sollten. Denn der Beklagte informierte in diesen E-Mails nicht nur über seine Tätigkeit, sondern bat auch um Erteilung einer Vollmacht für die Vertretung der Aktionärsinteressen der Adressaten gegenüber der Hapimag AG, insbesondere im Rahmen der Hauptversammlung. Dies stärkt den Einfluss des Beklagten gegenüber der Hapimag AG und damit zugleich seine Position gegenüber konkurrierenden Aktionärsvertretungen wie dem Kläger in dem Bemühen, neue Mitglieder zu gewinnen. Damit dienen die E-Mails zumindest mittelbar der Werbung neuer Mitglieder und sind daher als Werbung i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG einzuordnen.

(3) Der Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erfolgte auch schuldhaft. Der Vorstand des Beklagten, dessen Handeln dem Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen ist, hat zumindest fahrlässig gehandelt, indem er die vier streitgegenständlichen E-Mails auch an Adressaten versandt hat, die sich hiermit gegenüber dem Beklagten zuvor nicht einverstanden erklärt hatten.

bb) Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung.

(1) Der Auskunftsanspruch dient zumindest auch der Ermittlung der Höhe eines dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen zustehenden Schadensersatzanspruchs. Schon für diesen Zweck ist die Auskunftsverpflichtung geeignet und erforderlich. Es kann daher dahinstehen, ob der Kläger die Auskunft auch dazu fordern kann, Anhaltspunkte für ähnliche Verstöße zu erlangen, die weitergehende Ansprüche rechtfertigen könnten.

(2) Keine abweichende Bewertung folgt aus dem Einwand des Beklagten, der Kläger wisse, wie viele Mitglieder der Beklagte habe und wie viele Mitglieder bei ihm ausgetreten seien (vgl. S. 9 der Berufungsbegründung, Bl. 353 d. A.). Denn der Kläger kann nicht feststellen, ob ausgetretene Mitglieder vor ihrem Austritt die streitgegenständlichen E-Mails des Beklagten erhalten haben.

(3) Das berechnigte Interesse an der Auskunftserteilung ist auch nicht dadurch entfallen, dass ein etwaiger Schadensersatzanspruch bereits gemäß § 11 Abs. 1 UWG verjährt wäre (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 11 Rn. 1.17).

(a) Nach § 11 Abs. 1 UWG verjähren Schadensersatzansprüche gemäß § 9 Abs. 1 UWG in sechs Monaten. Nach § 11 Abs. 2 UWG beginnt diese Frist, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis ist dann gegeben, wenn dem Gläubiger die Erhebung einer erfolversprechenden, wenn auch nicht risikolosen (gegebenenfalls zumindest auf Feststellung gerichteten) Klage zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Mai 2009 - I ZR 82/07, juris Rn. 22 m.w.N.; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 11 Rn. 1.26). Dies setzt bei einem Schadensersatzanspruch nach § 9 Abs. 1 UWG auch die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis derjenigen Tatsachen voraus, aus denen mit der für den Erfolg einer Feststellungsklage erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf die Entstehung zumindest irgendeines Schadens geschlossen werden kann (vgl. MüKo UWG/Fritzsche, 3. Aufl., § 11 Rn. 125; Ohly in Ohly/Sosnitzka, UWG, 8. Aufl., § 11 Rn. 27).

(b) Nach diesen Maßstäben ist ein dem Kläger zustehender Schadensersatzanspruch nicht verjährt. Zwar hatte der Kläger nach den von ihm vorgelegten Nachrichten seiner Mitglieder von den streitgegenständlichen vier E-Mails bereits unmittelbar nach deren Versand Kenntnis. Dies gilt auch für das Fehlen einer Einwilligung in die Übersendung. Nicht feststellen lässt sich jedoch, dass der Kläger zu diesen Zeitpunkten bereits Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass ihm durch die vier streitgegenständlichen E-Mails zumindest irgendein Schaden entstanden ist. Nach seinem unbestritten gebliebenen Vortrag weiß der Kläger nicht, welchen seiner Mitglieder der Beklagte die E-Mails übersandt hat und ob und ggf. wie viele derart angeschriebene Mitglieder daraufhin ihre Mitgliedschaft bei ihm gekündigt haben. Damit fehlt dem Kläger gerade die Kenntnis derjenigen Tatsachen, aufgrund derer auf den Eintritt eines Schadens geschlossen werden kann. Auch eine grob fahrlässige Unkenntnis liegt nicht vor. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keine Umstände aufgezeigt, aus denen der Kläger auf

die Entstehung zumindest irgendeines Schadens hätte schließen können. Den vom Beklagten mit Schriftsatz vom 21. Mai 2024 angeführten Rechtsprechungszitaten und Literaturstellen liegt jeweils der Sachverhalt zugrunde, dass der Anspruchsteller aus der Verletzungshandlung bereits schließen konnte, dass ihm durch die Verletzungshandlung zumindest irgendein Schaden entstanden ist. Dies war hier dem Kläger aufgrund der aufgezeigten Umstände gerade nicht möglich.

cc) Darüber hinaus stehen auch datenschutzrechtliche Bestimmungen dem vom Landgericht zuerkannten Auskunftsanspruch nicht entgegen.

(1) Eine Auskunftspflicht besteht nicht, soweit der Schuldner aufgrund eines gesetzlichen Verbots daran gehindert ist, bestimmte Tatsachen mitzuteilen. Solche Verbote können sich auch aus der fehlenden Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften ergeben (vgl. MüKo UWG/Fritzsche, 3. Aufl., UWG, § 9 Rn. 167). So liegt der Fall hier gerade nicht. Die Mitteilung von Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adressen der Adressaten der streitgegenständlichen vier E-Mails ist datenschutzrechtlich nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO zulässig. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Mitteilung der Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adressen der Adressaten, an die der Beklagte die streitgegenständlichen E-Mails übersandt hat, dient der Erfüllung des dem Kläger zustehenden Auskunftsanspruchs gemäß § 242 BGB. Bei diesem Anspruch handelt es sich um eine rechtliche Verpflichtung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO (vgl. Goldmann in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl., Vorb. § 8 Rn. 65).

(2) Weiter ergibt auch eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Anspruchsberechtigten, des Auskunftsverpflichteten und der von der Auskunft betroffenen Personen (allg. hierzu OLG München, Urteil vom 24. Oktober 2018 - 3 U 1551/17, juris Rn. 32), dass der Beklagte zur Auskunft verpflichtet ist.

(a) Der Kläger ist auf die entsprechende Auskunft angewiesen, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Beklagte ihm durch die E-Mails Mitglieder abgeworben hat. Eine andere dem Kläger zumutbare Möglichkeit, dies festzustellen, wird vom

Beklagten weder aufgezeigt noch ist eine solche ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kommt es entgegen der Auffassung des Beklagten, der sich hierzu auf aus dem Zusammenhang gerissenen Ausführungen des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung beruft, die auf eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits gerichtet waren, auch nicht darauf an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen durch ein etwaiges Abwerben von Mitgliedern aufgrund der Mitgliederanzahl des Beklagten im Mai 2023 nur gering sein dürften. Auch liegen keine eigenen schutzwürdigen Belange des Beklagten vor, die der Auskunftserteilung entgegenstünden. Insbesondere kann sich der Beklagte nicht auf ein Interesse an der Geheimhaltung der Adressatenlisten der E-Mails berufen. Eine spezialgesetzliche Vorschrift, aufgrund der der Beklagte hierzu verpflichtet wäre, besteht nicht (anders etwa bei Rechtsanwälten, vgl. BGH, Urteil vom 11. April 2002 - I ZR 317/99, juris Rn. 42). Unabhängig davon besteht an der Geheimhaltung von Daten, die ihrerseits auf einer rechtswidrigen Datenverarbeitung beruhen, kein schutzwürdiges Vertrauen. Der Versand der E-Mails verstieß nicht nur gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, sondern war mangels Vorliegen eines der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO auch datenschutzrechtlich unzulässig.

(b) Darüber hinaus stehen auch die schutzwürdigen Rechte und Interessen der Adressaten der E-Mails, insbesondere deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, einer Auskunftserteilung an den Kläger nicht entgegen. Die Auskunft beschränkt sich auf die Vor- und Nachnamen sowie die E-Mail-Adressen der Adressaten und deren Mitgliedschaft bei dem Beklagten. Außerdem sind nur die Daten derjenigen Adressaten mitzuteilen, die Mitglieder des Klägers sind oder waren. Weitergehende Daten können im Rahmen der Auskunft nicht verlangt werden.

dd) Schließlich ist dem Beklagten eine Auskunftserteilung auch nicht unmöglich.

(1) Gemäß § 275 Abs. 1 BGB ist ein Anspruch auf Auskunftserteilung ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Eine Verurteilung zur Auskunftserteilung scheidet allerdings nur dann aus, soweit dem Beklagten die Erteilung der begehrten Auskunft vollständig unmöglich ist und er die begehrten Informationen sich nicht in zumutbarer Weise verschaffen kann. Diese Voraussetzungen einer Unmöglichkeit und des deshalb bestehenden Leistungsverweigerungsrechts sind von dem Schuldner darzulegen und zu beweisen, der das Recht

zur Leistungsverweigerung in Anspruch nimmt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. November 2023 - 4 U 20/23, juris Rn. 581).

(2) Nach diesen Maßstäben liegt jedenfalls keine vollständige Unmöglichkeit der Auskunftserteilung vor. Der Beklagte hat zwar wiederholt vorgetragen, nicht zu wissen, welche der Adressaten der vier streitgegenständlichen E-Mails Mitglieder des Klägers sind oder waren. Das Landgericht hat allerdings - vom Beklagten nicht angegriffen - mit Tatbestandswirkung festgestellt, dass die vier streitgegenständlichen E-Mails jeweils auch an diejenigen Personen versandt wurden, die die E-Mail des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Beklagten vom 2. November 2021 erhalten haben (vgl. LGU 4 a.E, LGU 5 Abs. 2, 5, LGU 6 Abs. 1, Abs. 3). Die E-Mail vom 2. November 2021 wurde nach den weiteren nicht angegriffenen tatbestandlichen Feststellungen des Landgerichts an diejenigen Mitglieder des Klägers übersandt, die den stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten zuvor durch Übersendung einer Postkarte bei der von diesem angestrebten Wiederwahl zum Obmann des Klägers (vgl. Muster dieser Postkarte, Bl. 150 d. A.) unterstützt haben. Danach kann der stellvertretende Vorsitzende zumindest diejenigen Adressaten der vier streitgegenständlichen E-Mails als (ehemalige) Mitglieder des Klägers identifizieren, die ihm im Wahlverfahren zuvor eine Postkarte zugesandt haben und anschließend die E-Mail vom 2. November 2021 erhalten haben. Dieses Wissen hat sich der Beklagte zurechnen zu lassen. Er hat sich im Verfahren stets darauf berufen, dass die auf die E-Mail des stellvertretenden Vorsitzenden vom 2. November 2021 erteilten Einwilligungen auch ihm gegenüber wirksam seien. Jedenfalls ist es dem Beklagten zumutbar, sich die erforderlichen Informationen bei seinem stellvertretenden Vorsitzenden beschaffen.

(3) Keine abweichende Bewertung rechtfertigt schließlich der Einwand des Beklagten, sein stellvertretender Vorsitzender habe alle Adressen der Mitglieder des Klägers auf seinem PC gelöscht und könne auch nicht mehr feststellen, an wen die E-Mail vom 2. November 2021 versandt wurde. Der stellvertretende Vorsitzende hatte bereits mit außergerichtlichem Schreiben seines Rechtsanwalts vom 23. März 2022 (Anlage WRI 11) mitgeteilt, dass sich dieser Löschvorgang nicht auf die Daten der Postkarten erstreckt habe, die Mitglieder des Klägers an ihn verschickt hätten. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und damit dem Beklagten ist demnach zumindest ein Abgleich zwischen den Absendern der zugesandten Postkarten, die Mitglieder

des Klägers waren, und den Namen der Adressaten der vier streitgegenständlichen E-Mails möglich und zumutbar. Von den so identifizierten Personen ist anzunehmen, dass sie auch die E-Mail des stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten vom 2. November 2021 erhalten haben und damit deren Daten vom Beklagten unberechtigt für den Versand der vier streitgegenständlichen E-Mails verwendet wurden. Es bestehen schon aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte an die Daten dieser Personen auf einem anderen Weg gelangt ist. Dem Beklagten ist nach alledem die Auskunftserteilung nicht vollständig unmöglich.

c) Um trotz des eindeutigen Auslegungsergebnisses ein zu weitgehendes Verständnis von der tenorierten Auskunftsverpflichtung zu vermeiden, hat der Senat den Tenor zu 2 der angefochtenen Entscheidung zur Klarstellung neu gefasst. Dabei war es ausreichend, den Kreis der von der Auskunftsverpflichtung umfassten Personen der vier streitgegenständlichen E-Mails auf diejenigen Adressaten zu beschränken, die Mitglieder des Klägers sind oder waren.

III.

Es bedarf keiner Ausführungen zur Anschlussberufung. Diese ist zulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2021 - IX ZR 296/19, juris Rn. 16 m.w.N.) vom Beklagten nur für den Fall erhoben worden, dass seinem Antrag auf Zurückweisung der Berufung nicht entsprochen wird.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

V.

Es bestehen keine Gründe für die Zulassung der Revision i.S.v. § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Weder hat die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Es handelt sich um einen Einzelfall, dessen Entscheidung von den tatsächlichen Besonderheiten der vorliegenden Fallgestal-

tung abhängig ist und dem deshalb keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder setzt sich der Senat in Widerspruch zu der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, noch ist in Bezug auf die konkrete Fallgestaltung eine Divergenz zu anderen obergerichtlichen Entscheidungen ersichtlich.

VI.

Die Schriftsätze des Beklagten vom 21. Mai 2024 und des Klägers vom 6. Juni 2024 gaben keinen Anlass, die Verhandlung gemäß § 156 Abs. 1 ZPO wiederzueröffnen.

VII.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf § 47, § 63 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO. Die hilfsweise erhobene Anschlussberufung ist nicht gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GKG streitwerterhöhend zu berücksichtigen, weil über sie nicht zu entscheiden war (vgl. MüKo ZPO/Rimmelspacher, 6. Aufl., § 524 Rn. 64).

Keppler

Spamer

Dr. Bogan

Beglaubigt
Celle, 11. Juni 2024

Höper, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle